

**1. Dezember 1953**

**Dienstanweisung Nr. 38/53: Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft**

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2089 – Original, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 100880.

Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit, Der Staatssekretär. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 3666/53 – 20 Ex., je 4 Bl., 1. Ex., 4 Bl. – [Auf Bl. 4, nach Text:] Wollweber [handschriftlich], Staatssekretär.

Zusätzliche Informationen: Verteiler: HA IX, Abt. IX der Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut« – Einzug angewiesen am 11.10.1972 durch BdL.

Um die Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft zu verbessern und die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

**1. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen**

- a) Richterliche Haftbefehle sind entsprechend § 153 der StPO<sup>1</sup> bei den für die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit zuständigen bestätigten Staatsanwälten zu beantragen.
- b) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt unverzüglich zu melden, der in eigener Verantwortlichkeit die Vorführung vor dem Richter veranlasst.

Die Vorführung erfolgt ausschließlich in den Räumen der Haftanstalt.

- c) Punkt 1, Abs. a), b) und c) der Dienstanweisung Nr. 1/52<sup>2</sup> zum Befehl Nr. 74/52<sup>3</sup> des Ministeriums für Staatssicherheit vom 15.5.1952 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**2. Durchführung öffentlicher Verhandlungen vor den Strafgerichten**

Strafverfahren, bei denen die Untersuchungen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit geführt wurden, werden öffentlich verhandelt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der DDR (Strafprozessordnung) v. 2.10.1952; GBl. I S. 997, hier § 153 (Richterliche Vernehmung).

<sup>2</sup> Dienstanweisung 1/52 zum Befehl 74/52 v. 15.5.1952.

<sup>3</sup> Befehl 74/52 v. 15.5.1952: Beschluss des Ministerrates v. 27.3.1952.

In den Fällen, wo dies nicht geboten erscheint (§ 6, Abs. 2, GVG)<sup>4</sup>, insbesondere dann, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet, oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich macht, ist vom Staatsanwalt bei Gericht zu beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Strafverfahren, die Spionage als Delikt zum Inhalt haben, sind in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.

Bestehen vonseiten der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen eine öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung, so ist dies bereits bei der Übergabe der betreffenden Akten schriftlich zu vermerken. Im Schlussbericht sind die Gründe für die Bedenken aufzuführen, die gegen eine öffentliche Durchführung sprechen.

In jeden Fällen, in denen den Bedenken der Untersuchungsorgane über die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung anderweitige Meinungen des Staatsanwaltes gegenüberstehen, sind die Staatsanwälte der Abteilungen I vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen, vor der Hauptverhandlung Rücksprache über die Art der Durchführung der Verhandlung zu nehmen.

Die Verantwortlichkeit für die öffentliche oder nicht-öffentliche Durchführung der Verfahren liegt beim Staatsanwalt, der beim Gericht seinen Antrag stellt und beim Gericht, das über den Antrag entscheidet.

### 3. Benachrichtigung von Angehörigen Inhaftierter

Angehörige Inhaftierter sind, soweit es der Verhaftete nicht ausdrücklich anders wünscht, von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Die Benachrichtigung erfolgt nach vorherigem Einverständnis der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit durch den Staatsanwalt. (§ 143 StPO)<sup>5</sup>

### 4. Sprech- und Schreiberlaubnis für inhaftierte Personen

Sprech- und Schreiberlaubnis ist für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens dem Inhaftierten nicht zu gestatten.

Erteilt der Staatsanwalt nach Eingang des Schlussberichtes oder das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens Sprech- oder Schreiberlaubnis, so haben die Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit, sofern die betreffenden Beschuldigten sich in Gewahrsam des Staatssekretariats für Staatssicherheit befinden, diese Anordnung zu beachten.

---

<sup>4</sup> Im Original fälschlich »GVS«. GVG = Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2.10.1952; GBl. I S. 983, hier § 6 Abs. 2 (Öffentlichkeit der Verhandlungen, Ausschluss der Öffentlichkeit).

<sup>5</sup> StPO/DDR 1952: § 143: Benachrichtigung von Angehörigen.

Die Staatsanwälte der Abteilung I sind vom Generalstaatsanwalt darüber belehrt worden, dass solche Erlaubnis nur in den seltensten Fällen erteilt werden soll, insbesondere nur dann, wenn feststeht, dass der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet ist.

## 5. Entlassungen inhaftierter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Untersuchungsorgane

Entlassungen verhafteter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit erfolgen auf Anordnung des Staatsanwalts, der die Aufhebung des Haftbefehls beim Gericht beantragt. (§ 150 StPO)<sup>6</sup>

Bei Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Entlassung nach Einstellung des Verfahrens ist der Beschuldigte aus der Haft zu entlassen. Ergeben sich bei den Untersuchungsorganen des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen die Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder im erforderlichen Falle seinem vorgesetzten Staatsanwalt vorzutragen, um eine Abänderung dieser Entscheidungen zu erreichen.

Die Staatsanwälte der Abteilungen I<sup>7</sup> sind vom Generalstaatsanwalt der DDR angewiesen, in jedem Falle vor der Herbeiführung von Entscheidungen auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens mit dem zuständigen Untersuchungsorgan des Staatssekretariats für Staatssicherheit Rücksprache zu nehmen.

Erfolgt in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Freispruch eines Angeklagten, so ist dieser aus der Haft zu entlassen.

Ergeben sich gegen die Entscheidungen des Gerichts Bedenken, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt vorzutragen, um darauf hinzuwirken, dass innerhalb der im Gesetz (§ 148, Absatz 2 der StPO)<sup>8</sup> vorgeschriebenen 24-Stundenfrist ein neuer Haftbefehl erwirkt werden kann, damit die weitere Inhaftierung gesetzlich begründet ist.

---

<sup>6</sup> StPO/DDR 1952, § 150 (Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung).

<sup>7</sup> Abteilungen I des GStA: zuständig für die Sicherheit des Staates (Spionage, Staatsverbrechen).

<sup>8</sup> StPO/DDR 1952, § 148 (Aufhebung des Haftbefehls).